

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 28.05.2019

---

27.06.2019

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von: Bundesverband Bioenergie (BBE), Deutscher Bauernverband (DBV), Fachverband Biogas (FvB) und Fachverband Holzenergie (FvH).

## Inhalt

1.	Das Wichtigste in Kürze.....	3
2.	Einleitung und Generelles zum Entwurf .....	4
3.	Änderung der Primärenergiefaktoren und THG-Emissionsfaktoren .....	5
	3.1. Primärenergiefaktor für KWK auf Carnot-Methode umstellen (Änderung von § 22 Abs. 2 & Anlage 4 Nr. 15).....	5
	3.2. Primärenergiefaktor für Biogas gegenüber Erdgas und Heizöl besserstellen (Änderung von Anlage 4 Nr. 6 oder § 22 Abs. 1 & 2).....	5
	3.3. Treibhausgasfaktoren für Biogas absenken (Änderung von Anlage 8 Nr. 6 & 7) .....	7
—	4. Änderung der Erfüllungsoptionen der Nutzungspflicht für Erneuerbaren Energien.....	9
	4.1. Rein fossile KWK nicht als Ersatzoption anerkennen (Änderung von §§ 43, 44 Abs. 2 Nr. 3).....	9
	4.2. Wärmeerzeugung aus Biomethan im Brennwertkessel als Erfüllungsoption anerkennen (Ergänzung von § 40 Abs. 2) .....	9
—	4.3. Reduzierter Mindestanteil für Biomethan als Erfüllungsoption, wenn Bestandsgebäude mitversorgt werden (Ergänzung von § 40).....	10
5.	Ausweitung der Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien.....	11
	5.1. Nicht-öffentliche Bestandsgebäude und öffentliche Wohngebäude in die Nutzungspflicht einbeziehen (Änderung von § 52).....	11
	5.2. Schwelle absenken, ab der Bestandsgebäude unter die Nutzungspflicht fallen (Änderung von § 52) .....	11
6.	Ergänzende Vorschläge.....	12
	6.1. Regelungen für „gasförmige Biomasse“ auf alle Erneuerbare Gase ausdehnen (Änderung insb. von § 3 Abs. 3).....	12
	6.2. Begriff der „Nah/Fernwärme“ präzisieren (Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 17)...	12
	6.3. Kosten des Klimawandels beim „Grundsatz der Wirtschaftlichkeit“ berücksichtigen (Ergänzung von § 5) .....	12
	6.4. Vorgaben zum Nachweisverfahren ergänzen (Änderung von § 95 Abs. 2) .....	13
	6.5. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkretisieren (Ergänzung von § 4 Abs. 1).....	13

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Die geplante Zusammenführung des Energieeinspargesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) zu einem Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird von den Bioenergieverbänden grundsätzlich befürwortet.

Auch ist zu begrüßen, dass die bisherigen technologiespezifischen Regelungen zur Wärmeerzeugung aus Holz, die sich im Wesentlichen bewährt haben, fortgeführt werden.

Darüber hinaus schlagen die Bioenergieverbände insbesondere folgende Änderungen vor.

Änderung der Primärenergiefaktoren (Kapitel 3):

- Die Berechnung des Primärenergiefaktors (PEF) für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sollte von der Stromgutschriftmethode auf die so genannten „Carnot“-Methode umgestellt werden. Nur so setzen die PEF Anreize, in KWK-Anlagen Erneuerbare Brennstoffe einzusetzen bzw. Wärmenetze mit Erneuerbarer Wärme zu speisen.
- Der pauschale PEF von Biogas (inklusive Biomethan) in Anlage 4 widerspricht allen wissenschaftlichen Berechnungen, einschließlich des vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Evaluierung der bisherigen Faktoren.<sup>1</sup> Entsprechend dem Gutachten sollte der PEF auf 0,3 oder niedriger abgesenkt werden.
- Zwar ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass in § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Ausnahmen für den pauschalen PEF eingeführt werden. Doch die meisten für die Praxis relevanten Wärmekonzepte fallen nicht unter die Ausnahmeregeln. Dies gilt insbesondere für die Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz und die Wärmeerzeugung aus Biomethan in einem Brennwertkessel. Bei der Wärmeversorgung mit von der Biogasanlage abgesetzten Blockheizkraftwerken (so genannte „Satteliten-BHKW“) ist es zumindest unklar, inwiefern sie von dem schlechten PEF für Biogas ausgenommen ist. Insofern der pauschale PEF in Anlage 4 nicht abgesenkt wird, sollten diese für die Praxis relevanten Wärmekonzepte in die Ausnahmeregeln aufgenommen werden.

Änderung der Nutzungspflicht für Erneuerbarer Energien (Kapitel 4 & 5):

- Auch die Wärmeerzeugung von Biomethan in Brennwertkesseln sollte als Erfüllungsoption anerkannt werden, analog zur Wärmeerzeugung aus flüssiger Biomasse in Brennwertkesseln.
- Die Wärmeerzeugung und Fernwärmeversorgung aus rein fossiler KWK sollten als Ersatzoptionen gestrichen werden.
- Die Nutzungspflicht für bestehende öffentliche Nicht-Wohngebäuden sollte auf alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Bestandsgebäude, sowohl Wohn- als auch Nicht-Wohngebäude, ausgeweitet werden.
- Die Nutzungspflicht sollte bereits deutlich früher greifen, nämlich wenn die Oberfläche der Gebäudehülle saniert *oder* der Heizkessel ausgetauscht wird *oder* der Heizkessel älter als 25 Jahre ist.

---

<sup>1</sup> Dena / Ecofys / Prognos / Ifeu (2018), Untersuchung zu Primärenergiefaktoren, S. 29.

## 2. Einleitung und Generelles zum Entwurf

Die Bioenergie ist mit 88 Prozent die mit Abstand bedeutendste Erneuerbare Energieform im Wärmesektor. Eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung ist ohne Holzheizungen, biogene KWK-Anlagen und biogene Brennstoffe nicht vorstellbar. Die Bioenergieverbände begrüßen deshalb die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gebäudeenergiegesetzes (GEG) Stellung nehmen zu können.

Lange wurde von verschiedenen Akteuren der Bundesregierung angekündigt, durch ein Gebäudeenergiegesetz einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor zu erreichen. Diese Chance wird mit dem vorliegenden Entwurf vertan. Zwar ist die Zusammenführung grundsätzlich zu begrüßen und die bisherigen Regelungen haben sich in Bezug auf die Holzenergie im Großen und Ganzen bewährt. Durch die Fortführung erkennen die zuständigen Ministerien die Bedeutung der Bioenergie für die Energiewende im Wärmesektor an. Doch ist nicht davon auszugehen, dass der Entwurf die notwendigen Impulse setzt, um die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor oder anderen betroffenen Sektoren signifikant zu reduzieren.

In der vorliegenden Stellungnahme unterbreiten die Bioenergieverbände Vorschläge zur Verbesserung der Regelungen. Die Stellungnahme konzentriert sich dabei auf die für die Bioenergie spezifischen Punkte des GEG-Entwurfs sowie übergeordnete Punkte, die für die Bioenergie von besonderer Bedeutung sind. Die Stellungnahme ist zudem als Ergänzung zu der Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) zu sehen. Die dort gemeinschaftlich formulierten Ziele und Maßnahmen werden von den Bioenergieverbänden ausdrücklich befürwortet.

### 3. Änderung der Primärenergiefaktoren und THG-Emissionsfaktoren

#### 3.1. Primärenergiefaktor für KWK auf Carnot-Methode umstellen (Änderung von § 22 Abs. 2 & Anlage 4 Nr. 15)

Die ursprünglich geplante Umstellung von der Stromgutschriftmethode für Fernwärme aus KWK (§ 22 Abs. 2) auf die so genannte „Carnot-Methode“ war zu begrüßen und überfällig. Damit wäre zukünftig der (nicht-erneuerbare) Primärenergieverbrauch bei der Fernwärme-KWK nicht mehr ausschließlich der Stromproduktion zugewiesen, sondern auf Strom und Wärme aufgeteilt worden. Dies hätte die Anreize gestärkt, auch in Wärmenetzen mit KWK-Anlagen fossile Brennstoffe durch Erneuerbare Energien zu ersetzen. Bei der Umstellung auf die Carnot-Methode müssen für Bestandsnetze selbstverständlich Übergangsregelungen gelten, da die Probleme für den Anschluss von neuen Gebäuden an Bestandsnetze nicht von der Hand zu weisen sind. Ob die dafür im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung bis Ende 2024 mit Untergrenze für den PEF von 0,3 dafür tatsächlich ausreichend war, hätte man im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sicherlich noch erörtern können. Stattdessen aber die Umstellung vollständig, d.h. auch für neue Wärmenetze, aus dem Gesetzentwurf zu streichen und die Umstellung erst für einen Zeitraum ab 2030 zu prüfen, wird dem dringenden Handlungsbedarf bei der Fernwärme, die noch zu 33 Prozent auf Kohle und erst zu 8 Prozent auf Erneuerbaren Energien (bzw. 14 Prozent inkl. dem biogenen Anteil des Abfalls)<sup>2</sup> beruht, in keiner Weise gerecht. So verzichtet der GEG-Entwurf darauf, zusätzliche Anreize für einen Kohleausstieg bei der Fernwärme und für einen steigenden Anteil Erneuerbarer Wärme zu setzen.

#### Vorschlag

Zur Berechnung des PEF von Fernwärme-KWK-Anlagen (§ 22 Abs. 2) sowie von Objekt-KWK-Anlagen (Anlage 4 Nr. 15) wird nach einer angemessenen Übergangsfrist zukünftig die Carnot-Methode verwendet.

#### 3.2. Primärenergiefaktor für Biogas gegenüber Erdgas und Heizöl besserstellen (Änderung von Anlage 4 Nr. 6 oder § 22 Abs. 1 & 2)

##### 3.2.1. Pauschalen Primärenergiefaktoren auf 0,3 oder niedriger absenken (Änderung von Anlage 4 Nr. 6)

In Anlage 4 Nr. 6 des GEG-Entwurfs ist für Biogas ein PEF von 1,1 vorgesehen. Das heißt, bei der Berechnung des Primärenergiebedarfs eines Gebäudes oder Wärmenetzes wird die Wärme aus Biogas gleichgesetzt mit der Wärme aus Erdgas, Flüssiggas, Heizöl und Steinkohle (alle 1,1) und läge nur leicht unter der Wärme aus Braunkohle (1,2). Angesichts der Tatsache, dass die PEF des GEG nur den nicht-erneuerbaren Primärenergiebedarf für die Bereitstellung von Wärme widerspiegeln sollen, liegt der Wert für Biogas deutlich zu hoch und widerspricht allen wissenschaftlichen Studien zu diesem Thema. Das vom BMWi in Auftrag gegebene Begleitgutachten zur Evaluierung der PEF wertet fünf Studien zur Berechnung des Primärenergiebedarf verschiedener Brennstoffe aus und kommt selbst zu dem Schluss, dass ein PEF, der den tatsächlichen Primärenergiebedarf der Wärme aus Biogas widerspiegeln soll, je nach Technologie und Einsatzstoff zwischen 0,1 (Roh-Gas aus Gülle), 0,2 (Roh-Gas aus Mais; Biomethan aus Gülle) und 0,3 (sonstiges Biomethan) liegen müsste:<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Quelle: Fraunhofer IFAM et al (2018), Evaluierung der Kraft-Wärme-Kopplung. Analysen zur Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung in einem Energiesystem mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien.

<sup>3</sup> Quelle: Dena / Ecofys / Prognos / Ifeu (2018), S. 29.

Gasförmige Biomasse											
Biogas (Gülle) für BHKW	0,07	0,15	0,09	0,30	27	-5	43	144	121	0,1	43
Biogas (Mais) für BHKW	0,12	0,17	0,18		101	157	106			0,2	106
Biomethan (Mais) Erdgasnetz	0,19		0,34		131		158			0,3	158
Biomethan (Abfall) Erdgasnetz	0,11		0,27		47		96			0,3	96
Biomethan (Gülle) Erdgasnetz	0,14		0,24		57		87			0,2	87
Biomethan (Mix, Durchschnitt)		0,35	0,33			180	149			0,3	149
Biomethan (Mix, Best practice)					50-120						

Es ist kein Grund ersichtlich, warum für alle Brennstoffe die wissenschaftlich ermittelten Werte nahezu ohne Änderung in den GEG-Entwurf übernommen werden sollten, der Wert für Biogas aber auf das drei bis vierfache und damit auf das Niveau der fossilen Konkurrenz Brennstoffe (Erdgas, Heizöl) zu erhöhen ist.

### Vorschlag

Auf Basis der Werte im Begleitgutachten ist eine Absenkung des PEF für Biogas in Anlage 4 Nr. 6 auf 0,3 wissenschaftlich fundiert und aus Gründen der Konsistenz mit den PEF der anderen Technologien geboten. Bei einer Ausdifferenzierung zwischen Biogas ohne Gasaufbereitung und Biogas mit Gasaufbereitung sowie zwischen verschiedenen Einsatzstoffen wären zum Teil noch niedrigere Werte von 0,1 bzw. 0,2 gerechtfertigt (siehe oben).

#### 3.2.2. Alternative: Liste der Ausnahmetatbestände zu den Primärenergiefaktoren weiterentwickeln und Fernwärme explizit einbeziehen (Änderung bzw. Ergänzung von § 22 Abs. 1 & Abs. 2)

In § 22 Abs. 1 des GEG-Entwurfs werden für den ungerechtfertigt hohen PEF in Anlage 4 Nr. 6 zwei Ausnahmetatbestände eingeführt: Zum einen für den Fall, dass das Biogas im „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ zum Gebäude hergestellt wird (dann gilt ein PEF von 0,5); zum anderen für den Fall, dass es sich um eine mit Biomethan betriebene Objekt-KWK-Anlage handelt (dann gilt ein PEF von 0,6). Wie im oben zitierten BMWi-Gutachten dargestellt wird, sind auch diese Werte nicht wissenschaftlich fundiert, sondern sollten im GEG deutlich niedriger liegen. Darüber hinaus handelt es sich bei den Konstellationen, für die hier Ausnahmen vorgesehen sind, um Einzelfälle, die in der Praxis selten Anwendung finden. Wichtiger sind folgende Fälle:

- Die Einspeisung von Wärme aus einem mit Roh-Biogas oder Biomethan befeuerten BHKW in ein Wärmenetz.
- Die Wärmeerzeugung aus Biomethan in einem Brennwertkessel.
- Die Versorgung von Gebäuden mit einem Objekt-BHKW, das von der Biogasanlage abgesetzt wurde, mit dieser aber über ein Mikrogasnetz verbunden ist (so genanntes „Satteliten-BHKW“). Im Einzelfall kann anstatt eines BHKW auch ein Brennwertkessel genutzt werden.

Die ersten beiden Fälle werden in § 22 nicht behandelt, folglich gilt laut GEG-Entwurf in diesen Konstellationen der Wert von 1,1 aus Anlage 4. Aufgrund der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 verwendeten, rechtlich schwammigen Formulierung, die Biogaserzeugung und das Gebäude müssten im „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ stehen, ist nicht eindeutig, wie weit ein Satteliten-BHKW maximal von der Biogasanlage abgerückt werden darf, um den dort genannten niedrigeren PEF in Anspruch nehmen zu können. Insofern der PEF von Biogas nicht durch eine Änderung von Anlage 4 Nr. 6 angepasst wird, sollten zumindest in § 22 Abs. 1 die Liste der Ausnahmetatbestände sowie in § 22 Abs. 2 die Vorgaben zur Berechnung des PEF von Wärmenetzen angepasst werden, um die oben genannten Anwendungsfälle abzudecken.

### Vorschläge

Es wird vorgeschlagen, die Liste der Ausnahmetatbestände in § 22 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Erstens: Der Ausnahmetatbestand in § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird umbenannt und klargestellt, dass er alle Fälle der Wärmeerzeugung aus Biogas abdeckt, bei denen das Biogas nicht auf Erdgasqualität aufbereitet wurde. In diesem Fall sollte ein PEF von 0,2 angewendet werden können.

Zweitens: Der Ausnahmetatbestand in § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird umbenannt, erweitert und umfasst dann einerseits sowohl die Wärmeerzeugung aus Biomethan in einer KWK-Anlage als auch die Wärmeerzeugung aus Biomethan in einem Brennwertkessel; andererseits sowohl die Objekt-Versorgung als auch die Einspeisung in ein Wärmenetz. In diesem Fall sollte ein PEF von 0,3 angewendet werden können.

Drittens: Der Ausnahmetatbestand in § 22 Abs. 1 Nr. 3 für Erdgas-Objekt-BHKW, die Bestandsgebäude mitversorgen, wird erweitert: Wenn es sich um ein Biogas-BHKW handelt, das Bestandsgebäude mitversorgt, sollte ein PEF von 0,1 angesetzt werden können, wenn Roh-Biogas eingesetzt wird, bzw. von 0,2, wenn Biomethan eingesetzt wird.

Daneben wird in § 22 Abs. 2 festgelegt, dass für die Berechnung des PEF eines Wärmenetzes für Biogas oder Biomethan, das in einer KWK-Anlage oder einem Brennwertkessel eingesetzt wird, die in § 22 Abs. 1 Nr. 1. bzw. Nr. 2 genannten Werte angesetzt werden dürfen.

### 3.3. Treibhausgasfaktoren für Biogas absenken (Änderung von Anlage 8 Nr. 6 & 7)

Ebenso wie der Primärenergiefaktor für Biogas in Anlage 4 entbehren auch die Treibhausgasfaktoren (THG-Faktoren) für Biogas in Anlage 8 jeglicher wissenschaftlicher Rechtfertigung. Mit 240 g/kWh wird (nicht-gebäudenah erzeugtes) Biogas bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen eines Heizsystems oder Wärmenetzes wie Erdgas (240 g/kWh) behandelt und liegt damit nur leicht unterhalb eines Wärmenetzes auf Basis von Stein- oder Braunkohle-KWK (300 g/kWh).

Der Klimawandel richtet sich nicht nach willkürlich politisch gesetzten Werten, sondern physikalischen Fakten. Wenn Ziel des GEG die Einsparung von THG ist, dann brauchen die THG-Faktoren mithin eine wissenschaftliche Grundlage. Hierzu gibt es verschiedene Studien. Die machen zwar zum Teil veraltete Annahmen über den Stand der Technik, liegen aber dennoch über den Werten im GEG-Entwurf. Im BMWi-Begleitgutachten zu den PEF werden beispielsweise sehr konservative THG-Faktoren verwendet, die für Roh-Gas zwischen 43 g/kWh (Gülle) und 106 (Mais) liegen, für Biomethan im Schnitt bei 149 g/kWh.<sup>4</sup> Tatsächlich sind noch weitaus geringere Werte wissenschaftlich nachweisbar. Beispielsweise legt die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED 2) für moderne Biomethananlagen als Standardwerte, also als die niedrigst möglichen THG-Faktoren, folgende Werte fest: für Biomethan aus Mais 108 g/kWh, für Biomethan aus Abfall 50,4 g/kWh und für Biomethan aus Gülle den negativen Wert von -360 g/kWh (d.h. bereits bei der Herstellung von Biomethan aus Gülle werden mehr THG-Emissionen vermieden als durch den Herstellungsprozess zusätzlich entstehen).<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Quelle: Dena / Ecofys / Prognos / Ifeu (2018), S. 29.

<sup>5</sup> Quelle: Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED 2), Anhang VI, Abschnitt C (dort gefasst in Gramm pro Megajoule). Als Anlagenkonzept wird ein geschlossenes Gärproduktlager sowie ein

### Vorschlag

Die THG-Faktoren für Biogas sollten anhand wissenschaftlich fundierter Untersuchungen festgelegt werden, die den Stand der Technik berücksichtigen sowie repräsentative Anlagenkonzepte widerspiegeln. Bis auf weiteres könnten THG-Faktoren auf Basis der Standardwerte in der RED 2 errechnet werden. Unter der Annahme des heutigen (energiebezogenen) Substratmixes der Biomethanherzeugung<sup>6</sup> würde sich daraus ein Wert von 82 g/kWh für „Biogas“ (verstanden als Biomethan) ergeben. Der Wert für „Biogas, gebäudenah erzeugt“ (verstanden als Roh-Biogas) müsste aufgrund der anderen Zusammensetzung der Einsatzstoffe und der geringeren Vorketten-Emissionen noch niedriger liegen.

---

Abgasverbrennung angenommen. Zu beachten ist, dass es sich bei den „Standartwerten“ um die höchsten Werte handelt, die angesetzt werden können, wenn keine individuelle Berechnung möglich oder sinnvoll ist. Die „typischen Werte“ der RED 2, die eher die Situation im Anlagenbestand widerspiegeln, liegen noch darunter. Der negative Wert für Biomethan aus Gülle geht darauf zurück, dass die Güllevergärung Methanemissionen aus der Güllelagerung vermeidet, die bei der Berechnung der THG-Bilanz von den Vorkettenemissionen abgezogen werden.

<sup>6</sup> Für das Bezugsjahr 2018 sind dies: Mais und andere nachwachsende Rohstoffe 87%, Abfälle und Reststoffe (außer Gülle) 11%, Gülle 11%. Quelle: Dena, Branchenbarometer Biomethan 2019.

## 4. Änderung der Erfüllungsoptionen der Nutzungspflicht für Erneuerbaren Energien

Wie auch die Primärenergiefaktoren ist die Ausgestaltung der Pflicht zum Einsatz Erneuerbarer Energien gekennzeichnet von einer de facto Schlechterstellung von Biogas gegenüber anderen Technologien, insbesondere Erdgas.

### 4.1. Rein fossile KWK nicht als Ersatzoption anerkennen (Änderung von §§ 43, 44 Abs. 2 Nr. 3)

In § 43 und § 44 Abs. 2 Nr. 3 wird de facto die Pflicht zum Einsatz Erneuerbarer Energien ausgehebelt. Durch die Anerkennung von rein fossiler Objekt-KWK bzw. von rein fossiler KWK gespeister Fernwärme als Ersatzoptionen wird ein nicht-zukunftsfähiges Energiesystem zementiert, da KWK- und Wärmenetzbetreiber keinen Anreiz erhalten, in ihren Anlagen bzw. ihren Netzen Erneuerbare Energien einzusetzen.

#### Vorschlag

In den Ersatzoptionen in § 43 (Objekt-KWK) und § 44 Abs. 2 Nr. 3 (Fernwärme mit KWK) sollten Mindestanteile für Erneuerbare Energien festgelegt werden:

- Die Wärmeversorgung aus einer Objekt-KWK-Anlage erfüllt die Nutzungspflicht nur dann, wenn die KWK-Anlage zumindest zu 30 Prozent mit Erneuerbaren Brennstoffen betrieben wird (also der Wärmebedarf des Gebäudes zu mindestens 15 Prozent mit Erneuerbarer KWK gedeckt wird).
- Dass die Wärme eines Wärmenetzes zu mindestens 50 Prozent aus einer KWK-Anlage stammt, macht den Anschluss an das Netz nur dann zu einer Erfüllungsoption, wenn die KWK-Anlage zumindest zu 30 Prozent mit Erneuerbaren Brennstoffen betrieben wird (und damit zumindest 15 Prozent der Wärme des Netzes aus Erneuerbarer KWK stammen).

So könnte erreicht werden, dass die Nutzungspflicht auch zu einem erhöhten Anteil Erneuerbarer bei der Wärme aus KWK und damit auch in den Fernwärmenetzen führt.

### 4.2. Wärmeerzeugung aus Biomethan im Brennwertkessel als Erfüllungsoption anerkennen (Ergänzung von § 40 Abs. 2)

Ein Einsatz von 30 Prozent Biomethan kann zwar zur Erfüllung der Pflicht zum Einsatz Erneuerbarer Energien genutzt werden, aber nur insofern das Biomethan in einer KWK-Anlage eingesetzt wird (§ 40). Gleichzeitig wird die Nutzungspflicht ebenfalls als erfüllt angesehen, wenn anstatt Erneuerbarer Wärme mindestens 50 Prozent der Wärme aus einer Erdgas-KWK-Anlage stammt (§ 43). Beides zusammengenommen stellt eine massive Diskriminierung von Biomethan gegenüber Erdgas dar: aufgrund der höheren Brennstoffkosten bzw. fehlender Förderung von Biomethan-KWK ist die Investition in eine KWK-Anlage, die 50 Prozent des Wärmebedarfs mit Erdgas deckt, wirtschaftlicher als die Investition in eine KWK-Anlage, die zu mindestens 30 Prozent mit Biomethan betrieben wird.

#### Vorschlag

Insofern nicht die Ersatzoption in § 43 (Objekt-KWK) an einen ambitionierten Mindestanteil Erneuerbarer Brennstoffe gebunden wird (siehe oben, 4.1.), sollte der Einsatz von Biomethan in Brennwertkesseln als Erfüllungsoption zugelassen werden. Damit wird auch die Systematik der Erfüllungsoptionen konsistenter, da die Wärmeerzeugung aus flüssiger Biomasse ebenfalls bei einem Einsatz im Brennwertkessel als Erfüllungsoption anerkannt wird.

#### **4.3. Reduzierter Mindestanteil für Biomethan als Erfüllungsoption, wenn Bestandsgebäude mitversorgt werden (Ergänzung von § 40)**

Es ist erklärtes Ziel des GEG-Entwurfs, Quartierskonzepte zu stärken. Dies drückt sich u.a. in dem abgesenkten Primärenergiefaktor für mit Erdgas betriebener Objekt-KWK aus, wenn sie Bestandsgebäude mitversorgt (§ 22 Abs. 1 Nr. 3). Insofern nicht die Ersatzoption in § 43 (Objekt-KWK) an einen Mindestanteil Erneuerbarer Energie gebunden wird (siehe oben, 4.1.), ist es sinnvoll, auch bei der Erfüllungsoption der Wärmeversorgung aus Biomethan Anreize zu setzen, Bestandsbauten mitzuversorgen. Die absolute Einsparung von Primärenergie und Treibhausgasen ist bei der Mitversorgung von Bestandsbauten in der Regel größer, weil insgesamt mehr fossile Energie ersetzt wird. Der Anreiz, die Wärmeversorgung eines Neubaus so zu gestalten, kann deshalb darin bestehen, dass der Mindestanteil gegenüber dem alleinigen Einsatz im Neubau abgesenkt wird.

#### **Vorschlag**

Wenn der Wärmeerzeuger (KWK-Anlage bzw. Brennwertkessel) neben einem Neubau auch ein oder mehrere Nachbargebäude mitversorgt und dort Altanlagen mit schlechter Energieeffizienz ersetzt, sollte bereits der Einsatz von 20 Prozent Biomethan reichen, um die Nutzungspflicht für Erneuerbarer Energien zu erfüllen.

## 5. Ausweitung der Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien

### 5.1. Nicht-öffentliche Bestandsgebäude und öffentliche Wohngebäude in die Nutzungspflicht einbeziehen (Änderung von § 52)

Der aktuelle gesetzliche Rahmen setzt bei Weitem keine hinreichenden Anreize, die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor zu senken, um das Sektorziel von 2030 zu erreichen. Und noch immer werden beim Austausch von Heizungssystemen in den meisten Fällen Öl- und Gasheizungen durch rein fossil betriebene Heizungen ersetzt. Es ist deshalb sinnvoll im GEG neben Neubauten nicht nur öffentliche Nicht-Wohngebäude zum Einsatz Erneuerbarer Energien zu verpflichten, sondern alle Wohn- und Nicht-Wohngebäude.

#### Vorschlag

Die Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien in öffentlichen Nicht-Wohngebäuden (§ 52) wird ausgedehnt auf öffentliche Wohngebäude sowie nicht-öffentliche Gebäude. Mit dem baden-württembergischen Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) ist eine solche Regelung bereits erprobt und hat sich in der Praxis bewährt.

### 5.2. Schwelle absenken, ab der Bestandsgebäude unter die Nutzungspflicht fallen (Änderung von § 52)

Im GEG-Entwurf greift die Pflicht zum Einsatz von Erneuerbarer Energien bei öffentlichen Nicht-Wohngebäuden (bzw. gemäß Vorschlag in 5.1. bei allen Wohn- und Nicht-Wohngebäuden), wenn bei einer Renovierung sowohl der Heizkessel ausgetauscht als auch mehr als 20 Prozent der Gebäudeaußenflächen saniert werden. Die Zahl der Fälle, bei denen die Nutzungspflicht greift, wird den klimapolitischen Herausforderungen, die nun anzugehen sind, nicht gerecht. Gerade die öffentliche Hand erfüllt eine Vorbildfunktion für den Klimaschutz im Gebäudebestand, die sie stärker als bisher wahrnehmen muss.

#### Vorschlag

Ein Bestandsgebäude sollte unter die Nutzungspflicht für Erneuerbare Energie fallen:

- Wenn eine Heizung ausgetauscht wird, oder
- Wenn mehr als 20 Prozent der Gebäudeaußenflächen saniert werden, oder
- Wenn eine Heizung ihr technisches Höchstalter im Sinne von § 71 erreicht hat, aber nicht der Austauschpflicht unterliegt (in diesem Fall könnte z.B. der bestehende Gasbrennwertkessel anteilig mit Biomethan befeuert werden).

In diesem Kontext könnte auch die Austauschpflicht auf Niedertemperaturkessel erweitert und die Altersgrenze für die Austauschpflicht von 30 auf 25 Jahre abgesenkt werden.

## 6. Ergänzende Vorschläge

### 6.1. Regelungen für „gasförmige Biomasse“ auf alle Erneuerbare Gase ausdehnen (Änderung insb. von § 3 Abs. 3).

Auch die Gasinfrastruktur muss zeitnah dekarbonisiert (oder genauer: „defossilisiert“ werden). Biogas bzw. Biomethan ist technologisch ausgereift und wird in Deutschland wie auch international bereits im großen Maßstab produziert. Das Auslaufen der EEG-Vergütung für Biogasanlagen bietet hier die Chance, große Mengen Erneuerbaren Gases zügig ins Gasnetz zu integrieren. Aber auch synthetische Gase wie „grüner“ Wasserstoff, der durch den Einsatz von Erneuerbarem Strom gewonnen wird, oder daraus hergestelltes synthetisches Methan stellen realistische Optionen dar, die Vorzüge von gasbasierten Technologien zu nutzen und gleichzeitig Klimaschutz und den Aufbau heimischer Wertschöpfung voranzubringen. Das GEG sollte auch diese und weitere Erneuerbare Gase anreizen.

#### Vorschlag

An den betreffenden Textstellen werden die Ausdrücke „gasförmige Biomasse“ durch „Biogas“ ersetzt. In den Begriffsbestimmungen zur Definition Erneuerbarer Energien (§ 3 Abs. 3) wird „Biogas“ definiert als „Biogas im Sinne von § 3 Nr. 10c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)“. Dort ist der Begriff definiert als: „Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) stammen“<sup>7</sup>.

### 6.2. Begriff der „Nah/Fernwärme“ präzisieren (Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 17)

In der Praxis haben sich Auslegungsprobleme in Bezug auf im EE-WärmeG verwendeten Begriff der „Fernwärme“ ergeben, die mit der Einführung des GEG beseitigt werden können. Konkret sollte klargestellt werden, dass unter dem Begriff „Nah-/Fernwärme“ auch die leitungsgebundene Versorgung von Kleinarealen gemeint ist. Weiterhin sollte explizit festgehalten werden, dass dabei sowohl erdverlegte als auch freiverlegte Wärmeleitungen genutzt werden können.

#### Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Begriff der „Nah-/Fernwärme“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 17) wie folgt zu konkretisieren: „die Wärme, die mittels eines Wärmeträgers durch ein Wärmenetz verteilt wird, welches erd- oder freiverlegt der Versorgung mehrerer Anschlussnehmer in einem Gebäude, mehrerer im örtlichen Zusammenhang stehender Gebäude (Quartier) oder von mehreren Gebäuden in einem Areal mit dient.“

### 6.3. Kosten des Klimawandels beim „Grundsatz der Wirtschaftlichkeit“ berücksichtigen (Ergänzung von § 5)

Die Einsparung von Primärenergie bzw. die Reduktion von Treibhausgasemissionen trägt dazu bei, mittel- bis langfristige volkswirtschaftliche Kosten zu vermeiden, die durch den Klimawandel

<sup>7</sup> Quelle: EnWG, § 3 Nr. 10c.

verursachten werden. Insofern nicht durch die Bepreisung von Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor diese Kosteneinsparungen in die Wirtschaftlichkeitskalkulationen einfließen, sollte dies im „Grundsatz der Wirtschaftlichkeit“ berücksichtigt werden.

### *Vorschlag*

Es wird vorgeschlagen § 5 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „Anforderungen und Pflichten gelten als wirtschaftlich vertretbar, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können oder eine deutliche Reduktion der Treibhausgasemissionen oder des Primärenergieeinsatzes erzielt wird.“

### *6.4. Vorgaben zum Nachweisverfahren ergänzen (Änderung von § 95 Abs. 2)*

Die zeitlich begrenzte Verpflichtung des Eigentümers zum Nachweisverfahren erscheint nicht ausreichend, insbesondere da eine recht geringe Sanktionierung in §107 besteht.

### *Vorschlag*

Das bestehende Biogasregister (z.B. der dena) sollte hier zu nutzen sein für eine langfristige Dokumentation und als Basis für ein mögliches Monitoring. Eine Überprüfung wäre auch über einen nach § 96 Bevollmächtigten denkbar.

### *6.5. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkretisieren (Ergänzung von § 4 Abs. 1)*

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand hat eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz und den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gebäudesektor. Das Gesetz sollte an dieser Stelle die Rolle der öffentlichen Hand stärker zu konkretisieren.

### *Vorschlag*

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Einem Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und von einer Behörde genutzt wird, kommt eine Vorbildfunktion zu, insbesondere in Bezug auf die Reduzierung des Primärenergieeinsatzes, einer Steigerung der Energieeffizienz und/oder dem Einsatz Erneuerbarer Energien entsprechend dem Stand der Technik.“

#### **Kontakt:**

Hauptstadtbüro Bioenergie  
Sandra Rostek  
Leiterin  
rostek@bioenergie.de  
T +49 (0) 30 | 27 58 179 00  
www.hauptstadtbuero-bioenergie.de